

ZH_OBERGERICHT RU190053 vom 24. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190053

FR: ZH_OBERGERICHT RU190053 du 24 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190053 del 24 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 28. August 2019 wurde dem Kläger und Beschwer- degegner (fortan Kläger) eine Frist von vierzehn Tagen angesetzt, um für die ihn allenfalls treffenden Kosten des Schlichtungsverfahrens beim Friedensrichteramt Regensdorf einstweilen einen Kostenvorschuss von Fr. 525.– zu leisten (Urk. 2 S. 3 Dispositivziffer 1). b) Mit Eingabe vom 5. September 2019 erhob die Beklagte und Beschwer- deführerin (fortan Beklagte) gegen obgenannte Verfügung innert Frist Beschwer- de mit dem sinngemässen Antrag, die Forderungsklage sei abzuweisen, da keine missbräuchliche Kündigung ersichtlich und das Arbeitsverhältnis aufgrund der wirtschaftlichen Lage aufgelöst worden sei. Die Forderung aus Arbeitsvertrag von brutto Fr. 36'648.– sei nicht nachvollziehbar (Urk. 1). c) Mit Schreiben vom 12. September 2019, beim Obergericht eingegangen am 13. September 2019, zog die Beklagte die Beschwerde zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

E. 2

Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Kläger für das Beschwerdeverfahren sodann keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.